Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. Juni 1993 Nr. E 3/B 4-7516-1500 •)

Auf Grund von Art. 25 AGFlurbG erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, für Arbeit, Familie und Sozialordnung, für Wirtschaft und Verkehr sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen nachstehende Richtlinien. Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen — insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der Verwaltungsvorschriften hierzu — Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht:

- 1. Zweck der Förderung
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Zuwendungsempfänger
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen
- 5. Art und Umfang der Förderung
- Einsatz von Mitteln aus anderen Förderprogrammen
- 7. Sonstige Bestimmungen
- 8. Verfahrensregelungen
- 9. Förderregelungen
- 10. Schlußbestimmung

1. Zweck der Förderung

- (1) Die Dorferneuerung dient im Rahmen der angestrebten ländlichen Entwicklung der Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und städtebaulich unbefriedigenden Zustände. Durch die Dorferneuerung sollen
- die örtlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft verbessert,
- der heimatliche Lebensraum der Landbewohner gestärkt,
- das Bewußtsein für die dörfliche Lebenskultur vertieft,

 der eigenständige Charakter ländlicher Siedlungen sowie die Kulturlandschaft erhalten

und damit die Dörfer auf künftige Erfordernisse vorbereitet werden.

- (2) Über die baulich-gestalterischen und infrastrukturellen Maßnahmen hinaus sollen dabei eine intensive Beschäftigung der Bürger mit ihrem Lebensraum angestrebt und das selbstverantwortliche Handeln auf dörflicher Ebene angeregt werden.
- (3) Informations- und Planungshilfen sowie geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen sollen eine geordnete Dorfentwicklung unterstützen und Anreize zur Behebung oder Milderung baulicher, struktureller und sozialer Mängel geben.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Dorferneuerung können gefördert werden:

- Vorbereitungen, Planungen und Beratungen,
- gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen sowie
- private und einzelbetriebliche Vorhaben.

Das Nähere ist in Anlage 1 bestimmt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden:

- Gemeinden,
- Teilnehmergemeinschaften,
- natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften,

Verbänden für Ländliche Entwicklung (im folgenden Verband genannt) und dem Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Fördergebiet

- (1) Die Dorferneuerung kann in ländlich strukturierten Gemeinden oder Gemeindeteilen einschließlich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gelegener Weiler und Einzelanwesen gefördert werden; diese sollen in der Regel nicht mehr als 2000 Einwohner haben.
- (2) Vorrangig sollen solche Gemeinden oder Gemeindeteile berücksichtigt werden, die
- vom Strukturwandel in der Landwirtschaft in besonderer Weise betroffen sind,
- in strukturschwachen oder sonst benachteiligten Gebieten liegen,
- in Teilräumen mit negativem Wanderungssaldo liegen,

durch überörtliche Großbaumaßnahmen besonders stark betroffen sind,

 im regionalen Vergleich außergewöhnlich finanzschwach sind.

4.2 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zur Durchführung einer Dorferneuerung kann ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz eingeleitet werden. Mit einer einfachen Dorferneuerung können Maßnahmen der Dorferneuerung auch außerhalb eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz gefördert werden.

Die Förderung kann einzelne Ortschaften oder Teilbereiche davon umfassen.

(2) Die einfache Dorferneuerung wird bei begrenzten Aufgabenstellungen zur Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse gefördert. Es sollen damit wesentliche Ziele der Dorferneuerung außerhalb eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz, insbesondere ohne Bodenordnungsmaßnahmen erreicht werden. Private Maßnahmen können gefördert werden, soweit diese im gestalterischen und direkten räumlichen Zusammenhang mit öffent-lichen Maßnahmen stehen.

Der Prüftermin (vgl. Nr. 8.2) erfolgt bedarfsweise.

Art und Umfang der Vorbereitung (vgl. Nr. 8.3) einer einfachen Dorferneuerung werden zwischen Gemeinde und Direktion für Ländliche Entwicklung, im folgenden Direktion genannt, vereinbart.

Die Direktion trifft die Entscheidung über die Förderfähigkeit der einfachen Dorferneuerung (Einleitung) im Einvernehmen mit der Gemeinde und nach Abstimmung mit der Regierung (vgl. 8.3). Die Direktion bestimmt in der Regel mit der Einleitung einen Betreuer der einfachen Dorferneuerung. Der Förderung der einfachen Dorferneuerung ist die von der Gemeinde beschlossene Dorferneuerungsplanung zugrunde zu legen.

Die Bauträgerschaft der einzelnen Dorferneuerungsmaßnahmen ist fallweise zu regeln. Der Verband für Ländliche Entwicklung kann die Bauträger in der Bauausführung unterstützen. Das Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Erstellung des Verwendungsnachweises soll vom Verband für Ländliche Entwicklung wahrgenommen werden.

Im Gebiet einer Gemeinde kann zur gleichen Zeit jeweils nur eine einfache Dorferneuerung gefördert werden. Mit deren Einleitung wird ein beantragtes Verfahren zur Durchführung der Dorferneuerung nach dem Flurbereinigungsgesetz in diesem Gemeindeteil nicht mehr angeordnet.

(3) Zur Durchführung der Dorferneuerung ist als Fördergrundlage grundsätzlich ein Dorferneuerungsplan (vgl. Nr. 8.6) zu erarbeiten.

Für die einfache Dorferneuerung bestimmt sich der Inhalt des Planes nach den besonderen Erfordernissen. Es sind zumindest darzustellen

- die vorgesehenen Maßnahmen und ihre Bedeutung für die Dorferneuerung sowie die Übereinstimmung der Maßnahmen mit dem Zweck der Förderung und
- der inner- und überörtliche Bezug sowie die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen.

In einfachen Fällen kann dies z. B. im Rahmen einer Objektplanung erfolgen, soweit ihre Aussagen dem Zweck der Förderung entsprechen. Grundlagen können agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen, Teilraumgutachten, Bauleitplanungen u. a. sein.

(4) Mit einer Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn der Dorferneuerungsplan vorliegt und ein Bewilligungsbescheid erlassen wurde. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden. Voraussetzung für die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist, daß die Maßnahme im Einklang mit den Zielen der Dorferneuerung steht und eine ausreichende Beratung gewährleistet ist. Erforderlichenfalls ist hierzu die mit der Erarbeitung des Dorferneuerungsplanes beauftragte Stelle einzuschalten. Die Zustimmung kann unter Erteilung von Auflagen erfolgen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird i.d.R. als Projektförderung mittels Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung durch Zuschüsse gewährt. Zur Finanzierung des Landerwerbs können in besonderen Fällen auch Darlehen ausgereicht werden.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Die Kosten für die in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen sind zuwendungsfähig. Mit Zuwendungen können gefördert werden

(1) bei gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen die durch Rechnungen nachgewiesenen Aufwendungen einschließlich Umsatzsteuer abzüglich Rabatte und Skonti. Beiträge in Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge)von Teilnehmern zählen zu den zuwendungsfähigen Kosten, soweit sie die festgesetzten zuschußfähigen Höchstsätze nicht überschreiten. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den mit Zuwendungen förderbaren Kosten (vgl. VV Nr. 2.5 zu Art. 44 BayHO).

(2) bei privaten und einzelbetrieblichen Maßnahmen die durch Rechnungen nachgewiesenen Aufwendungen abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.

5.3 Beiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG)

Beiträge nach Art. 5 KAG kann die Gemeinde höchstens für den Kostenanteil erheben, der ihr nach Abzug der aufgrund dieser Richtlinien gewährten Zuwendungen und etwaiger Kostenbeteiligungen der Teilnehmergemeinschaft verbleibt.

5.4 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung richtet sich nach Anlage 1.
- (2) Für die einfache Dorferneuerung ist vor der Ausführung von Maßnahmen zwischen der Direktion und der Gemeinde eine maßnahmenbezogene Förderhöchstsumme für die öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen zu vereinbaren. Es werden dabei die wichtigsten Dorferneuerungsmaßnahmen (Schlüsselmaßnahmen) auf der Grundlage einer Prioritätenfolge festgelegt. Diese Maßnahmen können unter Einhaltung der vereinbarten Förderhöchstsumme geändert und z. B. durch andere Maßnahmen mindestens der gleichen Priorität ersetzt werden.
- (3) Der gesamte Zuwendungsbedarf der einfachen Dorferneuerung soll grundsätzlich nicht über 500 000 DM liegen.

(4) Nicht gefördert werden

- einfache Dorferneuerungen mit einem gesamten Zuwendungsbedarf von unter 50 000 DM;
- private Maßnahmen im Rahmen der einfachen Dorferneuerung mit einem Zuwendungsbedarf von unter 500 DM für die zuwendungsfähigen Sachkosten (vgl. Nr. 5.2 Abs. 2). Dabei können verschiedene Fördersachverhalte desselben Antragstellers zusammengeführt werden, soweit sie in Zusammenhang stehen, im gleichen Zeitraum und selbst ausgeführt werden.

Einsatz von Mitteln aus anderen Förderprogrammen

6.1 Mehrfachförderung

- (1) Die Förderung kann mit Mitteln aus anderen Programmen kombiniert werden.
- (2) Sind Maßnahmen zusätzlich auch über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) förderfähig, so können dort gewährte Mittel als Eigenmittel zugrundegelegt werden.
- (3) Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf 90 v.H., bei Maßnahmen nach Anlage 1 Nrn. 2.11 bis 2.13 80 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

6.2 Koordinierung mit anderen Planungen und F\u00f6rderprogrammen

Zusätzliche Programme und Planungen des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Gemeinschaft z.B. für

- die Ländliche Entwicklung,
- einzelbetriebliche Förderungen,
- die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden,
- die Städtebauförderung,
- den sozialen Wohnungsbau,
- die Denkmalpflege,
- die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- die Grenzlandförderung und die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
- die Förderung von Freizeit und Erholung,
- die F\u00f6rderung der Entwicklung des l\u00e4ndlichen Raumes durch EG-Mittel sowie
- die Förderung von Bildungsmaßnahmen

sollen, soweit zweckmäßig und möglich, sachlich und zeitlich mit den Maßnahmen der Dorferneuerung abgestimmt werden.

7. Sonstige Bestimmungen

- (1) Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO endet bei Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre, bei sonstigen geförderten Gegenständen fünf Jahre nach Fertigstellung bzw. Kauf der geförderten Gegenstände. Der zurückzuzahlende Zuwendungsbetrag vermindert sich in der Regel pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung entsprechend um 8 1/3 % bzw. 20 %.
- (2) Rückforderungen werden nicht mehr geltend gemacht, wenn die Gründe für die Rückforderung der Bewilligungsbehörde erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist bekanntgeworden sind. Von einer Sicherung der Rückforderungsansprüche kann, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, abgesehen werden (vgl. Hinweise Nr. 8 zu Art. 44 BayHO).

8. Verfahrensregelungen

8.1 Antrag auf Dorferneuerung

Die Gemeinde stellt Antrag auf Durchführung einer Dorferneuerung im Sinne dieser Richtlinien (vgl. Nr. 4.2 Abs. 1) schriftlich über das Amt für Landwirtschaft und Ernährung bei der Direktion für Ländliche Entwicklung (im folgenden Direktion genannt). Der Antrag ist zu begründen. Dabei ist jeweils aus gemeindlicher bzw. agrarstruktureller Sicht darzulegen,

- welche Zielvorstellungen mit der Dorferneuerung verfolgt werden sollen,
- inwieweit die Dorferneuerung der Entwicklung des Dorfes und seines Verflechtungsbereichs dienen soll.
- ob und gegebenenfalls welche Gesichtspunkte eine besondere Dringlichkeit für die Dorferneuerung begründen.

Hierbei legt die Gemeinde gleichzeitig dar, ob im Hinblick auf die beabsichtigte Dorferneuerung die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen erforderlich ist (188 Abs. 1 Baugesetzbuch [BauGB]) oder sonstige Maßnahmen nach BauGB durchgeführt werden sollen. Sie legt gleichzeitig dar, welche Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden bzw. geplant sind und gegebenenfalls wann solche Einrichtungen zur Ausführung kommen.

Das Amt für Landwirtschaft und Ernährung berät die Gemeinde insbesondere bezüglich der agrarstrukturellen Belange.

- 8.2 Prüfung des Antrags; Auswahl von Dorferneuerungsvorhaben
 - (1) Die Direktion prüft bei einem Ortstermin gemeinsam mit der Regierung, dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung und dem Landratsamt sowie unter Beteiligung der Gemeinde und anderer berührter Behörden und Organisationen, ob die Voraussetzungen für eine Dorferneuerung (vgl. Nr. 4) vorliegen und ihre Durchführung notwendig und zweckmäßig ist. Dabei wird insbesondere festgestellt, inwieweit eine erfolgreiche Dorfentwicklung im Sinne dieser Richtlinien (vgl. Nr. 1) erwartet werden kann. Die Anforderungen an Information, Motivation, Planung und Ausführung in baulicher, gestalterischer, ökologischer und denkmalpflegerischer Hinsicht sind zu erörtern. Die Direktion benachrichtigt die Gemeinde und die berührten Behörden und Organisationen vom Ergebnis des Ortstermins.
 - (2) Die Direktion wählt in Abstimmung mit der Regierung und im Benehmen mit den jeweiligen Gemeinden die Dorferneuerungsvorhaben aus, die in das Bayerische Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen werden sollen. Dabei sind die Arbeitskapazität der Verwaltung für Ländliche Entwicklung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie die voraussichtlich verfügbaren Fördermittel zu beachten.
 - (3) Um die sachliche und zeitliche Koordinierung mit den berührten Behörden und Stellen sicherzustellen, bringt die Direktion die befürworteten Dorferneuerungsvorhaben in die Arbeitsprogrammbesprechung bei der Regierung ein.
 - (4) Die Gemeinde, das Amt für Landwirtschaft und Ernährung, das Landratsamt und andere berührte Behörden und Organisationen werden von der Regierung über das Ergebnis der Arbeitsprogrammbespre-

chung unterrichtet.

(5) Die Regierung prüft im Benehmen mit dem Landratsamt, inwieweit die Gemeinde ihrer Verpflichtung, Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern (§ 188 BauGB), nachkommt und ob die Gemeinde Sanierungsmaßnahmen im Rahmen von Städtebauförderungsprogrammen beantragt hat, durchführt oder voraussichtlich durchführen wird. Die Regierung prüft ferner, ob die Ziele der Dorferneuerung hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die örtlichen Handwerks-, Handels- und Kleingewerbebetriebe sowie der Erfordernisse der wirtschaftsnahen Infrastruktur über die in diesen Richtlinien festgelegten Möglichkeiten hinaus (vgl. Nr. 2.11 der Anlage 1) nach anderen Programmen unterstützt und gefördert werden können. Das Ergebnis wird der Direktion mitgeteilt

8.3 Vorbereitung und Einleitung der Dorferneuerung

- (1) Rechtzeitig vor der geplanten Einleitung der Dorferneuerung treffen die Gemeinde, die Direktion und das Amt für Landwirtschaft und Ernährung mit Unterstützung des Verbandes und gegebenenfalls anderer berührter Behörden und Organisationen im Rahmen einer Startphase, mit deren Betreuung eine fachlich qualifizierte Stelle beauftragt werden kann, die notwendigen Vorbereitungen für die Dorferneuerung. Diese umfassen insbesondere
- die Information und Motivierung der Bürger,
- ggf. die Gründung und Betreuung von Arbeitskreisen,
- die gemeinsame Erarbeitung von Zielvorstellungen für die künftige dörfliche Entwicklung,
- die Erhebung der absehbaren Schwerpunkte der Dorferneuerung sowie
- die unaufschiebbaren planerischen Vorleistungen.

Die Vorbereitungen sollen über die baulich-gestalterischen sowie agrar- und infrastrukturellen Bereiche hinaus möglichst auch auf die geistig-kulturellen sowie wirtschaftlich-sozialen und anderen Aspekte der dörflichen Entwicklung ausgerichtet sein. Die hierbei anfallenden Aufwendungen sind zuwendungsfähig (vgl. Nr. 2.1 der Anlage 1).

(2) Wenn eine Dorferneuerung ansteht, die Vorbereitungen nach Abs. 1 einen erfolgreichen Verlauf der Dorferneuerung erwarten lassen und die erforderlichen Fördermittel in Aussicht gestellt sind, leitet die Direktion im Einvernehmen mit der Gemeinde und in Abstimmung mit dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung die Dorferneuerung ein (vgl. Nr. 4.2 Abs.1).

Als Einleitung gilt

- bei einer Dorferneuerung im Rahmen eines Ver-

fahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz der Beschluß nach § 4 FlurbG,

- bei einer Dorferneuerung im Rahmen eines bereits angeordneten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz die Entscheidung der Direktion, die in Abstimmung mit der Regierung getroffen wird, und
- bei einer Dorferneuerung ohne ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (F\u00f6rderung der einfachen Dorferneuerung) die betreffende Entscheidung durch die Direktion.

Die Regierung und das Amt für Landwirtschaft und Ernährung erhalten von der Direktion jeweils einen Abdruck des Flurbereinigungsbeschlusses bzw. der Entscheidung zur Einleitung der Dorferneuerung.

8.4 Träger der Dorferneuerung; Bürgerbeteiligung

- (1) Träger der Dorferneuerung sind die Gemeinde und die Teilnehmergemeinschaft; sie führen die Dorferneuerung in gegenseitigem Einvernehmen bei enger Mitwirkung der Bürger durch. Sie einigen sich fallweise über die Bauträgerschaft der einzelnen Dorferneuerungsmaßnahmen und vereinbaren dazu deren Finanzierung.
- (2) Die Bürger sind z. B. durch die Mitwirkung in Arbeitskreisen oder andere Beteiligungsformen frühzeitig (vgl. Nr. 8.3 Abs. 1) in die Vorbereitungen einzubinden sowie in die Planung und Ausführung der Dorferneuerung möglichst aktiv einzuschalten; die Ergebnisse der einzelnen Planungsabschnitte sind in geeigneter Form zu erörtern. Nach Möglichkeit sollen dörfliche Initiativen angeregt werden, die über den Zeitraum der Förderung nach diesen Richtlinien hinaus wirksam sind. Die Multiplikatoren der Dorferneuerung (z.B. Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft, des Gemeinderates, der Arbeitskreise oder örtlicher Vereinsvorstände) sollen sich durch Wahrnehmung geeigneter Bildungsangebote seitens der Verwaltung für Ländliche Entwicklung, der Ämter für Landwirtschaft und Ernährung oder Dritter (z. B. vor Ort, an den Schulen der Dorferneuerung oder den Landvolkshochschulen usw.) sowie mit Hilfe einschlägigen Informationsmaterials auf ihre Aufgaben vorbereiten und ständig weiterbilden.
- 8.5 Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Verwaltung für Ländliche Entwicklung und Landwirtschaftsverwaltung
 - (1) Gemeinde, Teilnehmergemeinschaft, Direktion, Verband und Amt für Landwirtschaft und Ernährung arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Dorferneuerung eng zusammen.
 - (2) Dies gilt insbesondere für die
 - Bürgerbeteiligung,
 - land- und hauswirtschaftliche Fachplanung einschließlich agrarstruktureller Bestandserhe-

- bung und landwirtschaftlicher Beratung (einschl. Bauberatung); diese obliegen dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung,
- Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange,
- Koordinierung der gemeinschaftlichen, öffentlichen, privaten und einzelbetrieblichen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen,
- Koordinierung der Förderprogramme (vgl. Nr. 6).
- (3) Das Amt für Landwirtschaft und Ernährung und die Teilnehmergemeinschaft bzw. die Direktion arbeiten in planerischen und gestalterischen Fragen untereinander sowie mit der(n) zur Erarbeitung des Dorferneuerungsplanes beauftragten Stelle(n) eng zusammen und informieren sich gegenseitig sowie die Gemeinde ständig in geeigneter Weise über die in ihrer Zuständigkeit bearbeiteten Förderfälle.
- (4) Das Amt für Landwirtschaft und Ernährung vertritt im Rahmen der angestrebten ländlichen Entwicklung insbesondere die land- und die hauswirtschaftlichen Belange und nimmt grundsätzlich an den Versammlungen und Sitzungen zur Dorferneuerung teil. Es benennt dazu für jede Dorferneuerung entsprechende Beratungskräfte.

8.6 Dorferneuerungsplan

(1) Der Dorferneuerungsplan mit der Fachplanung Grünordnung — Dorfökologie wird von den Trägern der Dorferneuerung (vgl. Nr. 8.4) unter rechtzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erarbeitet, die durch die Maßnahmen berührt werden. In den Dorferneuerungsplan sind außer der land- und hauswirtschaftlichen Fachplanung bei Bedarf weitere themen- bzw. objektbezogene Fachplanungen und-gutachten (z.B. zu denkmalpflegerischen, wirtschaftlichen und sozialkulturellen Fragen) zu integrieren.

Mit der Erstellung dieser Planungen, denen die jeweils gültigen Leistungsbilder zugrunde zu legen sind, sind fachlich qualifizierte Stellen zu beauftragen. Diese sind zu verpflichten, mit der Gemeinde, der Direktion, der Teilnehmergemeinschaft, den örtlichen Arbeitskreisen, dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung, den beteiligten Behörden, Organisationen und Trägern öffentlicher Belange sowie den anderen mit Planungsleistungen beauftragten Stellen eng zusammenzuarbeiten. Über die Auftragsvergabe beschließen die beiden Träger der Dorferneuerung (vgl. Nr. 8.4).

(2) Der Dorferneuerungsplan

- besteht aus Karten und dem Textteil. Aus ihnen müssen Bestandsaufnahmen und Wertungen, dörfliches Leitbild, Planungen und Alternativen sowie die daraus abgeleiteten Entscheidungen nachvollziehbar zu erkennen sein. Besonderer Wert ist auf eine auch für die Bürger verständliche und anschauliche Darstellung zu legen.
- soll darüber Aufschluß geben, ob es erforderlich

- ist, daß die Gemeinde Bauleitpläne aufstellt, ändert oder ergänzt. Er muß mit der vorhandenen Bauleitplanung der Gemeinde in Einklang stehen, soweit diese nicht geändert werden soll.
- enthält die beabsichtigten bzw. wünschenswerten Maßnahmen privater Träger, die mit den gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen abzustimmen sind sowie die anzustrebenden bodenordnerischen Maßnahmen.
- soll so angelegt sein, daß Karten und Textteil gegebenenfalls in Auszügen unmittelbar in den Plan nach § 41 FlurbG (vgl. Nr. 8.7 Abs. 3) übernommen werden können, soweit ein solcher aufzustellen ist.
- (3) Im Dorferneuerungsplan sollen die von den Trägern der Dorferneuerung miteinander erarbeiteten agrar- und infrastrukturellen, ökologischen, wirtschaftlichen, gestalterischen, sozialkulturellen und sonstigen Entwicklungsziele des Dorfes mit den Ordnungsund Gestaltungsvorstellungen der Gemeinde im Sinne eines umfassenden städtebaulichen Rahmenkonzepts verbunden werden, das Grundlage für die Bauleitplanung sein kann. Damit erfüllen Teilnehmergemeinschaft und Gemeinde die Verpflichtung, ihre das Gemeindegebiet betreffenden Absichten möglichst frühzeitig aufeinander abzustimmen (§ 188 Abs. 2 BauGB). Ferner ist die gegenseitige Abstimmung der Dorferneuerungsmaßnahmen mit den Vorhaben anderer öffentlicher und privater Träger im Ortsbereich unerläßlich. Dies gilt auch für Änderungen des Dorferneuerungsplanes.
- (4) Auf die Bedürfnisse der Dorfgemeinschaft und ihre kulturellen Wertvorstellungen, insbesondere auf die Stärkung der Existenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Erfordernisse des technischen Umweltschutzes, die Stärkung der dörflichen Wirtschaftskraft, die Erhaltung schutzwürdiger Ortsteile, Bauten, Straßen und Plätze von geschichtlicher, städtebaulicher oder künstlerischer Bedeutung, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die dorfgemäße Baugestaltung sowie die Belange der Denkmal- und Heimatpflege und die sonstigen Anliegen der Geschichte und Volkskunde ist in der Dorferneuerungsplanung Rücksicht zu nehmen.
- (5) Bei städtebaulichen, ökologischen, wirtschaftsstrukturellen, denkmalpflegerischen und baugestalterischen Fragen sind neben dem Landratsamt insbesondere das Landesamt für Denkmalpflege und die Regierung frühzeitig zu beteiligen.
- 8.7 Besonderheiten im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz
 - (1) Die Direktion kann Festsetzungen über die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft treffen (Art. 4 Abs. 3

AGFlurbG).

- (2) Die Direktion und die Teilnehmergemeinschaft prüfen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Gemeinde, ob und inwieweit Vereinfachungen im Ablauf des Verfahrens möglich sind. Dies gilt insbesondere für die
- Wertermittlung nach §§ 27 33 FlurbG (z. B. vereinfachte Wertermittlung der einbezogenen Grundstücke),
- Verwendung von Ergebnissen der Vorbereitungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 8.3) bei der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes (§ 38 FlurbG) sowie
- Neueinteilung des Grundbesitzes (z. B. Gestaltung des Anhörungstermins nach § 57 FlurbG in Form vorgezogener Gespräche und Einzelvereinbarungen).
- (3) Die Teilnehmergemeinschaft prüft unter Beteiligung der Gemeinde, ob und inwieweit es erforderlich ist, die Ergebnisse der Dorferneuerungsplanung in den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) und in den Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) zu übernehmen und mit diesen festzustellen bzw. zu genehmigen. Sofern eine hinreichende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und mit Einwendungen nicht zu rechnen ist, soll von der Plangenehmigung Gebrauch gemacht werden.

In Fällen unwesentlicher Bedeutung (§ 41 Abs. 4 Satz 3 FlurbG) ist auf ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren zu verzichten.

Die Richtlinien zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 1. Juli 1985 (LMBI S. 43; RVF 1.5.21), die GemBek über Flurbereinigung und Bauleitplanung sowie sonstige städtebauliche Maßnahmen vom 1. Oktober 1984 (LMBI S. 107; RVF 2.5.06), die Gem-Bek über Flurbereinigung und Denkmalpflege vom 6. Juni 1978 (LMBI S. 204; RVF 4.5.18) sowie die Leitsätze für die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Anlagen (Bek. der Bayerischen Staatsregierung vom 9. Oktober 1990, Nr. B III 3-1552-83, AllMBI S. 747; RVF 1.5.05) sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen nach anderen Rechtsvorschriften gegebenenfalls erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen werden durch die Konzentrationswirkung von § 41 Abs. 5 FlurbG erfaßt.

(4) Ein Ziel der Dorferneuerung ist die möglichst lückenlose Abmarkung und Vermessung der Ortslagen zur Erneuerung des Katasters. Die Direktion stimmt die Abmarkung und Vermessung eng mit dem Vermessungsamt ab. Ortslagen oder Teile von Ortslagen, in denen keine Neuordnungsmaßnahmen anfallen, werden in der Regel zu gegebener Zeit aus dem

Verfahren ausgeschaltet. Die GemBek über die Ländliche Neuordnung, das Vermessungswesen und die Bodenschätzung — LNOVerm vom 23.01.1992 (AllM-BI S. 195; RVF 6.5.04) — in der jeweils gültigen Fassung — ist zu beachten.

9. Förderregelungen

- 9.1 Für die Bewilligung der Zuwendungen sind zuständig
 - (1) die Direktion bei Maßnahmen nach Nummern 2.1 mit 2.10 der Anlage 1;
 - (2) das Amt für Landwirtschaft und Ernährung bei Maßnahmen nach Nummern 2.11 mit 2.14 der Anlage 1.

Förderkombinationen mit Programmen anderer Ressorts sind zwischen den für die Förderung zuständigen Stellen abzustimmen (VV Nr. 1.4 zu Art. 44 BayHO). Bei gewerblichen Objekten sind die Kammern für gewerbliche Wirtschaft rechtzeitig zu beteiligen.

9.2 Regelungen für die Direktionen

- (1) Die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung und Heft VI der Vorschriften und Anweisungen für die Flurbereinigung in Bayern (VAF) gelten sinngemäß.
- (2) Die für die Durchführung der Dorferneuerung eingeplanten Zuwendungen, Kostenbeteiligungen Dritter und Eigenleistungen der Teilnehmergemeinschaft sind im Maßnahmenverzeichnis mit Kostenermittlung und im Finanzierungsplan nachzuweisen. Die Ausführungsunterlagen zur Dorferneuerung einschließlich Kostenermittlung werden im Bauentwurf Dorferneuerung zusammengefaßt.
- (3) Die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides (siehe VAF VI Beilage 16), insbesondere die über den Zwischennachweis/Verwendungsnachweis, sind auch anderen Behörden und Stellen aufzuerlegen, denen entsprechend Nr. 3 Fördermittel gewährt werden. Dies gilt auch bei Weitergabe der Zuwendungen gemäß VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO (vgl. auch Nr. 18 Hinweise zu Art. 44 BayHO).
- (4) Ist eine Gemeinde Zuwendungsempfänger, sind die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften VKK und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften ANBest-K (Anlagen 3 und 3 a zu Art. 44 BayHO) anzuwenden.
- (5) Bei Maßnahmen mit Kostenbeteiligung der Gemeinde soll auf die Festsetzung einer Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft in der Regel verzichtet werden.
- (6) Die abschließende Prüfung des Dorferneuerungs-

planes bleibt dem Staatsministerium vorbehalten, wenn für ein Dorferneuerungsvorhaben im Sinne von Nr. 4.2 Abs. 1 Gesamtzuwendungen von mehr als 1 500 000 DM notwendig sind. Davon unbeschadet kann die Direktion vorweg der Durchführung einzelner Teilmaßnahmen von untergeordneter Bedeutung zustimmen, wenn dies für den erfolgreichen Fortgang der Dorferneuerung zweckmäßig ist (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO, vgl. 4.2 Abs. 3).

- (7) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß auf für die einfache Dorferneuerung.
- 9.3 Regelungen für die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung
 - (1) Einzelanträge auf Förderung können beim Amt für Landwirtschaft und Ernährung gestellt werden, sobald die Dorferneuerung eingeleitet ist (vgl. Nr. 8.3 Abs. 2)

bis spätestens vier Jahre nach der Ausführungsanordnung (vgl. Vordruck Anlage 2). Die Direktion teilt dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung und der Regierung die entsprechenden Termine mit.

(2) Bei der einfachen Dorferneuerung erstreckt sich der Antragszeitraum auf höchstens vier Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Einleitung. Private und einzelbetriebliche Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn diese spätestens zwei Jahre nach Ende des Antragszeitraums ausgeführt sind und die Verwendung nachgewiesen ist; bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführte und nachgewiesene Leistungen können ausnahmsweise noch gefördert werden.

Eigenständige landwirtschaftliche Förderprogramme bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (3) Das Amt für Landwirtschaft und Ernährung
- erfaßt den Antrag über EDV. An Nichtlandwirte ist dabei eine EDV-Nummer entsprechend der landwirtschaftlichen Betriebsnummer zu vergeben.
- prüft, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Trägern der Dorferneuerung und der zur Erarbeitung des Dorferneuerungsplanes beauftragten Stelle, ob die vorgesehenen Baumaßnahmen den allgemeinen Zielen und den Gestaltungsleitlinien des Dorferneuerungsplanes entsprechen (vgl. Nr. 4.2 Abs. 3). Bei größeren Bauvorhaben kann ein detaillierter Finanzierungsplan verlangt werden.
- erteilt nach positiver Prüfung des Antrages eine Genehmigung zum Beginn der Maßnahmen (gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen, vgl. Nr. 4.2 Abs. 3) gemäß Anlage 3. Die Teilnehmergemeinschaft erhält eine Ausfertigung der Genehmigung zur Aufnahme in den Dorferneuerungsplan.
- bewilligt nach Abschluß der Maßnahmen anhand der vorgelegten Kostenzusammenstellung (siehe Anlage 4) und der vorgelegten Kostenbelege die

Förderung gemäß Anlage 5 und leitet die Auszahlung des Zuschusses in die Wege. Die Zuwendungsbescheide werden mit Hilfe der EDV erstellt, wobei eine Berücksichtigung in der Reihenfolge der Endfestsetzung durch das Amt für Landwirtschaft und Ernährung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt. In Ausnahmefällen kann eine Bewilligung auf der Basis des Kostenvoranschlages mit zwei Auszahlungsraten erfolgen. Die erste Rate kann ausgezahlt werden,

nachdem etwa die Hälfte der Bauarbeiten vollzogen ist. Die Festsetzung der zweiten Auszahlungsrate erfolgt nach Baufertigstellung anhand der nachgewiesenen Kosten.

Bei zusätzlicher Förderung nach anderen Programmen kann eine Zuwendung nach diesen Richtlinien erst nach Vorlage des entsprechenden Zuwendungsbescheides bewilligt werden.

10. Schlußbestimmungen

10.1 Übergangsregelung

Für Maßnahmen nach

(1) Nummern 2.1 mit 2.8 und 2.10 der Anlage 1, für die die Zustimmung der Gemeinde zu den Kosten-

vereinbarungen bis zum 31. Dezember 1993 der Direktion vorgelegt wird,

(2) Nummern 2.9 und 2.11 mit 2.14 der Anlage 1, für die ein Förderantrag bis zum 31. Juli 1993 gestellt wird.

können hinsichtlich der Förderhöhe die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 1. Juni 1986 (LMBI S.115) beibehalten werden.

10.2 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 1. Juni 1986 (LMBI S. 115) tritt außer Kraft.

I. A.

Strößner Ministerialdirigent

EAPI 715 GAPI 7516

AIIMBI 1993 S. 818

Ministerialdirigent

Maßnahmen der Dorferneuerung — Höhe der Förderung

Anlage 1 (zu Nr. 2 DorfR)

Nr.	Maßnahmeart	Höhe der Förderung
2.1	Die Dorferneuerung vorbereitende und sie begleitende Seminare und Aktionen zur Information, Bildung und Motivierung der Multiplikatoren und Bürger sowie zu deren aktiver Beteiligung an der gemeinsamen Erarbeitung von Zielvorstellungen und Leitbildern für die künftige dörfliche Entwicklung einschließlich der Unterstützung eigener Initiativen z. B. im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Bereich.	bis zu 70 % der Kosten
2.2	(1) Planungen und Konzepte (ausgenommen die Erstellung von Bauleitplänen) zur Dorfentwicklung und -erneuerung einschließlich notwendiger Bestandsaufnahmen, Dokumentationen und Wettbewerbe (soweit diese nicht ausschließlich städtebauliche Planungen im Sinne der Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe — GRW 1977 — zum Inhalt haben) sowie deren fachkundige Erläuterung und Darstellung.	bis zu 70 % der Kosten
	(2) Aufwendungen für Bodenordnung und örtlichen Betrieb	
2.3	Begleitende Beratung und gutachterliche Unterstützung der Gemeinde, Teilnehmergemeinschaft und/oder des Verbandes für Ländliche Entwicklung sowie der Bürger in gestalterischen, baulichen, denkmalpflegerischen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialkulturellen Fragen auf vertraglicher Grundlage bis spätestens vier Jahre nach der Ausführungsanordnung	bis zu 60 % der Kosten *)
2.4	Dorfgemäße Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse einschließlich der Straßenrandbereiche und Straßenräume sowie die Erschließung von Weilern und landwirtschaftlichen Hofstellen; jedoch keine Maßnahmen an Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, soweit sie nicht in der Baulast der Gemeinde liegen, in deren Baulast übergehen oder sich auf die Einbindung in das dörfliche Umfeld beschränken, und keine Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB.	bis zu 60 % der Kosten *)
2.5	Sanierung und Renaturierung von Gewässern einschließlich der Öffnung verrohrter Fließgewässer und der Anlage von naturnahen Dorfweihern sowie die Verringerung von Hochwassergefahren für den Ortsbereich	bis zu 60 % der Kosten *)
2.6	Bedarfsgerechte Ausstattung des Dorfes, insbesondere durch	bis zu 60 % der Kosten *)
	(1) die Anlage von Dorf-, Spiel- und Bolzplätzen sowie von dorfgemäßen Freizeit- und Erholungseinrichtungen einschließlich Schul- und Lehrgärten,	
	(2) die Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen, soweit sie zur Durchführung anderer Maßnahmen der Dorferneuerung erforderlich ist,	
	(3) die Errichtung oder Verbesserung von kleineren öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlagen zur umweltfreundlichen Ver- und Entsorgung (z. B. gemeinschaftliche Kompostierungsanlagen, Wertstoffhöfe, Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Energieeinsparung, Maschinenwaschplätze, Lagerplätze etc.),	
	(4) die Schaffung, Erhaltung und Sicherung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt,	bei Pflanzmaßnahmen auf privaten Flächen bis zu 90 % der
	(5) die Gestaltung, Neuanlage und Sicherung von dorfgemäßen Grünflächen und Grünzügen, die grünordnerische Einbindung des Dorfes einschließlich der Neubaugebiete in die Landschaft, Nr. 2.4 letzter Halbsatz gilt entsprechend,	Kosten des Materials (soweit nicht nach 2.14 gefördert)

^{*)} Bei finanzschwachen Gemeinden in überwiegend strukturschwachen Regionen kann die Förderung ausnahmsweise bis zu 65 % betragen.

Nr.	Maßnahmeart	Höhe der Förderung
	(6) Maßnahmen zur Verbesserung des Ortsbildes, wie die	
	 dorfgerechte Anlage von ortsbildprägenden Plätzen, Straßenräumen und Fußgängerbereichen einschließlich dorfgemäßer Beleuchtungsanlagen, 	
	 naturschonende Renovierung, Errichtung, Veränderung, ggf. auch Beseitigung von Einfriedungen, Stützmauern, Friedhofsmauern, Treppen etc., 	
	 Renovierung oder Errichtung von Bildstöcken, Marterln, Denkmälern, Backhäusern, Kapellen, Dorfbrunnen, Torbögen usw., 	
	Erhaltung und Wiederherstellung denkmalpflegerisch oder kulturhistorisch wertvoller Garten- und Freiflächen.	
2.7	Dorfgemäße öffentliche Einrichtungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft und Dorfkultur wie z. B. bedarfsgerechte Gemeinschaftshäuser, dörfliche Selbsthilfeeinrichtungen, Dorfmuseen usw.	bis zu 60 % der Kosten *) höchstens jedoch 120.000 DM (61.355 Euro)
2.8	Durch gemeinschaftliche oder öffentliche Bauvorhaben oder durch die Bodenordnung im Rahmen der Dorferneuerung veranlaßte Maßnahmen im privaten Bereich (z. B. Anpassen von Hofzufahrten und Hauseingängen, Versetzen von Zäunen).	bis zu 60 % der Kosten
2.9	Umbauten, Erhaltungsaufwendungen und bauliche oder gestalterische Verbesserungen	bis zu 60 % der Kosten *), je Gebäude jedoch höchstens
	(1) an Gebäuden für gemeindliche oder gemeinschaftliche Zwecke unter Berücksichtigung ortsbildprägender Gesichtspunkte. Die Gemeinde, eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein sonstiger gemeinschaftlicher Träger muß Eigentümer sein oder werden oder das uneingeschränkte Belegungsrecht haben.	120.000 DM (61.355 Euro); bei Gebäuden, die für den Erfolg einer Dorferneuerung von herausragender Bedeutung sind, kann das Staatsministerium
	(2) an Baudenkmälern oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden, die zur Erhaltung oder Stärkung der Eigenart und des Eigenwertes des Dorfes ganz erheblich beitragen.	ausnahmsweise einem höheren Betrag zustimmen.
2.10	Erwerb und Verwertung von (1) Gebäuden im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen zur Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen im Ort und sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung.	bis zu 60 % *), bei vorwiegend denkmalpflegerischer oder sozial- kultureller Zielsetzung bis zu 100 % der um den Wiederverwertungswert verringerten Kosten
	(2) Gebäuden und Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorferneuerung mit vorwiegend ökologischer Zielsetzung.	bis zu 100 % der um den Wiederver- wertungswert verringerten Kosten
2.11	Im Wirtschaftsteil landwirtschaftlicher sowie handwerklicher oder anderer dörflicher Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	
	(1) dorfgerechte *) Baumaßnahmen und Investitionen zur Verbesserung der Produktivität, der Arbeitsabläufe und Arbeitsplatzbedingungen, zur Betriebserweiterung, zur Sicherung der Existenz und ähnlicher, vorrangig dem Betrieb dienender Maßnahmen (auch in den Bereichen Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Freizeit und Erholung, Energieeinsparung usw.), jedoch keine Bechaffung von Maschinen u. dgl.	Förderung grundsätzlich im Rahmen sonstiger staatlicher Programme. Ansonsten (auch infolge Nichterreichens evtl. Mindestinvestitionssummen) bis zu 15 % der Kosten, höchstens jedoch 40.000 DM (20.452 Euro) je Hofstelle oder Betriebsstätte.**)

^{*)} Bei finanzschwachen Gemeinden in überwiegend strukturschwachen Regionen kann die Förderung ausnahmsweise bis zu 65 % betragen.

Nr.	Maßnahmeart	Höhe der Förderung
	(2) dorfgerechte *) Baugestaltungen, Anlagen zur Verminderung/Vermeidung von Immissionen, Maßnahmen an Gebäuden zur Beseitigung baulicher Mißstände (z. B. Maßnahmen zur Instandsetzung von nicht mehr vorrangig dem Betrieb dienender Bausubstanz), Umnutzung und Revitalisierung von Gebäuden zu Wohnungen oder anderen betriebsfremden Zwecken (hierbei auch in ehemaligen Hofstellen und Betriebsstätten) und ähnliche, vorrangig im Gesamtinteresse der Dorfentwicklung liegende Maßnahmen an vorhandener Bausubstanz.	bis zu 15 % der Kosten höchstens jedoch 40.000 DM (20.452 Euro) je Hofstelle oder Betriebsstätte; bei Förderung nach anderen Pro- grammen gemäß Abs. 1 jedoch höchstens 20.000 DM (10.226 Euro) unter Beachtung der Kostentrennung. **) bis zu 30 % der Kosten
2.12	Dorfgerechte *) Um-, An- und Ausbaumaßnahmen im Wohnbereich ländlich-dörflicher Bausubstanz	bis zu 20 % der Baukosten, höchstens jedoch 40.000 DM (20.452 Euro) je Wohnhaus oder
	 Sanierung, Umnutzung, Revitalisierung oder sonstige Gestaltung vorhandener Bausubstanz zu Wohnzwecken oder für den nichtgewerblichen Fremdenver- kehr sowie dorfgemäße Ersatzbauten, 	Wohnanwesen; bei Förderung nach anderen staatlichen Programmen jedoch höchstens
	Wärmedämmung, Umstellung auf energiesparende und umweltschonende Wärmegewinnung, erneuerbare Energiequellen usw.	20.000 DM (10.226 Euro) unter Beachtung der Kosten- trennung. ***)
2.13	 Bedeutsame Baugestaltungen die nach Maßgabe von Leitlinien zur dörflichen Gestaltung im Dorferneuerungsplan als besonders wünschenswert eingestuft sind und überdurchschnittliche Aufwendungen erfordern, wie z. B. an ortsbeherrschender Bausubstanz, zur gezielten Aufwertung von Platz - und Straßenräumen, an kulturhistorisch bedeutenden Bauten und Anlagen usw. in Ausnahmefällen an ortsbildprägenden Neubauten zur gestalterichen Anpassung an bestehende Gebäudeensembles. 	bis zu 40 % der Kosten für die Gestaltung der Fassade, höch- stens jedoch 20.000 DM (10.226 Euro) je Einzelzelobjekt. Dabei sind Kombinationen mit Baumaßnahmen nach Nr. 2.11 oder 2.12 unter Beachtung der Kostentrennung zulässig. ***)
2.14	 Dorfgerechte *) Hofraum- und Vorbereichsgestaltungen im privaten Bereich zur Gestaltung landwirtschaftlicher und gewerblicher Hofräume (einschl. Grünanlagen, Hofbäume, Entsiegelungen). zur Aufwertung des Ortsbildes im Vorbereich der Betriebe oder der Wohnanwesen, insbesondere Maßnahmen mit öffentlicher Wirkung entlang von Hauptstraßen, markanten Plätzen und Bereichen (z. B. naturnahe Gärten, Einfriedungen, Entsiegelungen, Bäume) u. ä. 	bis zu 40 % der Kosten, höchstens jedoch 10.000 DM (5.113 Euro) je Hofstelle bzw. Wohnanwesen ***) (soweit nicht nach 2.6 gefördert)

- *) Dorfgerecht bedeutet den Zielen, Leitlinien oder ggf. konkreten Vorgaben des Dorferneuerungsplanes Rechnung tragende Maßnahmen.
- ***) Die einschränkenden Regelungen der Art. 92 und 93 EWG-Vertrag und sonstige einschlägige EG-Vorschriften sind hierbei zu beachten (z. B. für den Bereich Landwirtschaft die VO (EWG) 2328/91 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur; bei gewerblichen Investitionen der »Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen« gemäß den Kommissionsentscheidungen vom 20. 5. 1992 und 2. 6. 1992 siehe Amtsblatt der EG vom 19. 8. 1992 S. 213 ff).
- ***) Bei besonders kostenträchtigen Sanierungen und Baugestaltungen (Nrn: 2.12 2.14), die für den Gesamterfolg der Dorferneuerung von entscheidender Bedeutung sind, kann die Regierung ausnahmsweise einem höheren Betrag zustimmen.

Nebenbestimmungen

Text bei Bewilligung nach Baufertigstellung (Regelfall):

 Die Festsetzung des Zuschusses erfolgte anhand der vorgelegten Kostenbelege, wobei anteilige Umsatzsteuern, Rabatte und Skonti abgezogen wurden.

Text bei Bewilligung auf Basis der Kostenschätzung (Ausnahmefall):

1. Die Zuwendung wurde aufgrund der Angaben im Antrag, die Bestandteil dieses Bescheides sind, vorläufig festgesetzt. Zuwendungsfähig sin d die anhand vorzulegenden Kostenbelege nachgewiesenen Kosten, wobei anteilige Umsatzsteuern, Rabatte und Skonti abgezogen und der festgelegte Vomhundertsatz, höchstens jedoch der bewilligte Zuschußbetrag zugrunde gelegt werden. Eine erste Rate kann ausgezahlt werden, nachdem etwa die Hälfte der Maßnahmen vollzogen sind. Die endgültige Festsetzung und die Auszahlung der Schlußrate erfolgt nach Baufertigstellung anhand der nachgewiesenen Gesamtkosten, die gemäß des beiliegenden Vordruckes nachzuweisen sind.

Der bewilligte Zuschuß verfällt, wenn er nicht spätestens im 2. Jahr nach der Bewilligung angefordert wird. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Zusätzliche Anlage in solchen Fällen: Vordruck für die Kostennachweisung

Die Kostenbelege sind für Rechnungsprüfungszwecke mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die Auszahlung des Zuschusses wird von der Bewilligungsstelle in die Wege geleitet. Der Zuschuß wird auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Die Auszahlung ist jedoch von den jährlich verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig. Sind die verfügbaren Haushaltsmittel für das Dorferneuerungsprogramm vorzeitig erschöpft, kann der Zuschuß frühestens im darauffolgenden Kalenderjahr ausgezahlt werden.

 Die beigefügten »Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)« sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend davon gilt:

- 2.1 Die Nummern 3 und 4.2 ANBest-P finden keine Anwendung.
- 2.2 Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach Nr. 4.1 ANBest-P endet 12 Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens.

Werden geförderte Baumaßnahmen (einschl. technischer Einrichtungen) vor Ablauf der oben festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet, mindert sich in der Regel der zurückzuzahlende Zuwendungsbetrag pro volles Jahr ordnungsgemäßer Verwendung um 8 ½ (gerechnet ab Fertigstellung bzw. Kauf oder Lieferung).

2.3 Anstelle der Nummern 6.1 bis 6.6 ANBest-P gilt:

Der Nachweis über die Verwendung des Zuschusses gilt in der Regel durch die vorgelegte Kostenzusammenstellung mit quittierten Rechnungen als erbracht. Die Verträge über die Vergabe von Aufträgen können zur Einsichtnahme angefordert werden.

Im Auftrag		
		(Amtsstempel)

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P)

Antragsteller (Name, Vorname/Bezeichnung)	oder , ,	Betriebsnummer oder Projektnummer *)			
Straße, HsNr., Ortsteil	Änderung der bisherigen Bankverbin (wenn ja, neue Bankverbindung ange	eben.)			
PLZ, Ort	Kontonummer	Bankleitzahl			
Telefon Bank (Name, Ort)	(1)				
	Antropolohr 10 income lfd Nil				
	Antragsjahr 19, insges. Ifd. Ni	rten und Personengemeinschaften			
An das	wird vom Al	mt eine Projektnummer vergeben, d Betriebsnummer gleicht			
Amt für Landwirtschaft und Ernährung (AfLuE)		angsstempel			
Förderantrag — Zuschuß für					
nach den Dorferneuerungsrichtlinien des Landwirtschaft und Forsten in der jeweils	•	ns für Ernährung,			
•	generiuen Fassung	Vermerke des AfLuE für die EDV:			
Erklärungen: 1. Ich bin / Wir sind		HE-Landw.			
		│			
Landwirt im Haupterwerb	Privater Antragsteller (Hauseigentümer)	Betriebsge-			
Landwirt im Nebenerwerb	Handwerkstreibender	☐ meinschaft ☐ privater			
Betriebsgemeinschaft S	Sonstiger Gewerbetreibender	Antragsteller			
		Handwerker			
2. Ich / Wir habe(n) im Rahmen des laufenden De	orferneuerungsverfahrens bereits einen				
Zuschuß beantragt oder erhalten:		übriger Antragsteller			
inein. ja und zwar zuletzt 19 ——für		Maßnahme:			
B. Für die unter 5. aufgeführten Maßnahmen werde	en/wurden anderweitig Förderungsmittel	Neufinanzg.			
beantragt:	ů ů	Nachfinanzg.			
nein. ja und zwar (Stelle und Betr	räge angeben):	Berggebiet			
		Kerngebiet			
I. Falls Investitionen in einem landw. Betrieb erfolgen:		sonst. be- nacht. Gebiet			
Nähere Angaben über Betriebsgröße, Flächen, Vie					
aus den beim Amt bereits gespeicherten Daten (z. E men. Falls das Amt jedoch über keine landwirtschaft					
reits bekannte Daten nicht zurückgreifen soll, bitte ei					
inweise zur Bankverbindung und Auszahlung des 2	Zuschusses:	ja nei			
ver Zuschuß wird auf das bereits infolge anderer F ekannte Konto überwiesen. Falls sich die Bankver chenzeitlich geändert hat, sind die Änderungen oben vank und Kontonummer in jedem Fall anzugeben.	örderanträge (z.B. Gasölverbilligung) rbindung bzw. die Kontonummer zwi-	Einlaufdatum des Antrages			

5. Geplante Investitionen (Bauplan, Bauskizze usw. beifügen),	Kurztexte: Geschätzter Aufwand einschl. MWSt. und Eigenleistungen in DM
1.	
2.	
3.	
4.	
Hinweis: Bei größeren Bauvorhaben kann die Bewilligungsbehörde	Voraussichtlicher Gesamtaufwand
einen detaillierten Finanzierungsplan verlangen.	davon Wert unbarer Sach- und Arbeitsleistungen
Rechtsanspruch	
Auf Förderung besteht <u>kein</u> Rechtsanspruch. Er kann durch diese Antragstel der Förderungsvoraussetzungen weitere Angaben und Unterlagen verlange	
Datenschutz	
Die mit diesem Antrag erhobenen Angaben sind freiwillig. Sie werden zur Festeilweise gespeichert (siehe abgedunkelte Spalten). Mit Ablauf des 12. Kale Daten werden ferner an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Lades Agrarberichtes und sonstiger Berichte sowie an die Direktion für Ländlich	nderjahres nach Bewilligung werden gespeicherte Einzeldaten gelösc andwirtschaft und Forsten für statistische Zwecke sowie für die Erstellu
Warnung vor Subventionsbetrug	
Wegen <u>Subventionsbetrug</u> (§ 264 Strafgesetzbuch i. V. m. § 2 Subventions — über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige An — den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenn	ngaben macht, die für ihn vorteilhaft sind,
 <u>Subventionserhebliche Tatsachen</u> sind die Angaben zu den Nummern 1 bis 5 dieses Vordrucks, die Erklärung zum Beginn der Maßnahmen, die Angaben in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, die Angaben im Verwendungsnachweis und den ergänzenden Unterlage Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt Die Behörden sind gesetzlich verpflichtet, den <u>Verdacht</u> eines Subventionsb 	werden.
Erklärung zum Beginn der Maßnahmen:	
Mit den Maßnahmen darf erst nach Genehmigung begonnen we der Förderung ausgeschlossen. Der Abschluß eines der Ausfüh (z. B. Bestellung, Kaufvertrag, Werkvertrag) gilt bereits als Maß	rung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrag
Mit den Maßnahmen habe ich noch <u>nicht</u> begonnen.	Ich habe bereits begonnen und bitte um eine Ausnahmegenehmigung.
Ich will umgehend beginnen und bitte hierzu um Zustimm	
Gründe:	
Die baubehördliche Genehmigung (Landratsamt)	
erfolgte am ist bereits / w	vird demnächst beantragt. ist nicht notwendi
Ort und Datum	Unterschrift Antragsteller/in *
Anlagen:	*) Bei Personengemeinschaft/-gesellschaft, juristischer Person oder Körperschaft die mit der
Baupläne, Skizzen u. dgl. Kosten-/l ieferangebote/Kostenschätzungen	Geschäftsführung beauftragte Person.

Angaben des AfLuE für die EDV-mäßige Bearbeitung des Antrages: vorläufiger Zuschußbedarf zu bewilligender Zuschuß Aufwand It. Antrag Investitionsbereiche in DM in DM volle DM % Betriebsverbesserung Landw./ Gewerbe 2.11 Abs. 1DorfR Dorfentwicklung im Wirtschaftsteil 2.11 Abs. 2/3 DorfR Wohnteil 2.12 DorfR besondere Baugestaltung 2.13 DorfR Hof- und Vorbereichsgestaltung 2.14 DorfR Insgesamt Förderungsvoraussetzungen geprüft Antrag ist — unbeschadet verfügbarer Mittel — bewilligungs- und zuteilungsreif: werden/wurden zur vorzeitigen Durchführung genehmigt. Die Maßnahmen sind bereits fertig, geprüfte Kostennachweise liegen vor oder sind gemäß Ziffer 9.3.2 Abs. 4 DorfR ausnahmsweise vor Rechnungslegung bewilligungsfähig. Die laufende Nummer beim AfLuE für das DE-Verfahren für den Ort in der betreffenden Gemeinde ist Die Verfahrenskennziffer (VKZF) der Direktion für Ländliche Entwicklung ist __ Datum Sachbearbeiter Bewilligung auf Basis: Verwendungsnachweis Kostenangebote (Ausnahmefall) Text für Verwendungszwecke im EDV-Zuwendungsbescheid: wie in Genehmigung zum vorzeitigen Beginn mit EDV-Vordruck oder folgender Text 2. _____ Nr. B 4 — 7516 — _____ aus Kontingent 19 ___ Bewilligung nach Rili vom ____ Sachbearbeiter: _ ggf. Aktenzeichen: ____ Auflagen, Hinweise: nein ja, und zwar folgender Text: ___

Besondere Vermerke:

(z. B. Ablehnungsgründe, Rücknahme- oder Widerrufstatbestände, Rechnungsprüfungsbeanstandungen u. ä.)

Zustimmungsbehörde		Anlage
		Bemerkung: Der Zustimmungsbescheid wird mit Hilfe der ED\ erstellt!
Telefon		
An		
_		
Zustimmung zum v	orzeitigen Maßn	ahmebeginn
vom 19 im	Rahmen des Bayerisc	chen Dorfentwicklungsprogrammes
Ihr Antrag auf Zustimmung zum	vorzeitigen Beginn von Bau	umaßnahmen vom 19
Aufgrund Ihres Antrages wird Ihr Datum dieses Schreibens erteilt:	nen hiermit die Zustimmung	g zum vorzeitigen Beginn folgender Baumaßnahmen ab dem
		ng ist jedoch keine Genehmigung!

Der vorzeitige Beginn steht damit bei Beachtung der beiliegenden ANBest-P und der Einhaltung der evtl. nachstehend verfügten Auflagen einer späteren Förderung nach Maßgabe der geltenden Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht entgegen.

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluß der der Ausführung zuzurechnender Lieferungs-, Leistungs- oder Kaufverträge zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Bauvorhabens).

Text bei Bewilligung nach Baufertigstellung (Regelfall):

Über Ihren Antrag auf Förderung wird endgültig erst nach Fertigstellung der Maßnahmen und nach Maßgabe der geltenden Richtlinien sowie der verfügbaren Haushaltsmittel des Staates entschieden. Hierzu sind alle Kostenrechnungen und sonstigen Belege einschließlich der Zahlungsbeweise vorzulegen. Die Belege sind mit einer fortlaufenden Numerierung zu versehen und in einer Belegliste (siehe Anlage) aufzuführen. Dabei sind auch evtl. beantragte oder bereits gewährte Mittel von anderen öffentlichen Stellen mitzuteilen.

Text bei ausnahmsweiser Bewilligung auf der Basis der Kostenschätzung:

Über Ihren Antrag auf Förderung ergeht ein gesonderter Bescheid. Die Kostenrechnungen und sonstigen Belege einschließlich der zahlungsbeweise sind mit einer fortlaufenden Numerierung zu versehen und in einer Belegliste (siehe Anlage) aufzuführen und später dem Amt vorzulegen. Dem Amt sind auch evtl. beantragte oder bereits gewährte Mittel von anderen öffentlichen Stellen mitzuteilen.

uflagen, Empfehlungen:
n Rechtsanspruch auf eine Förderung des Vorhabens entsteht mit dieser Zustimmung jedoch nicht. Das Finanzierungsrisiko in jedem Fall von Ihnen zu tragen. Bei Abweichungen in der Bauausführung (z.B. aufgrund von Tekturplänen, andere assadengestaltung, Standortwechsel usw.) wird dieser Bescheid unwirksam. Um Nachteile von vornherein zu vermeiden, ollten evtl. geplante Änderungen rechtzeitig mit dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung abgesprochen werden.
n Auftrag
(Amtsstempel)

Anlage

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) Vordruck für die Kostennachweisung (Belegliste)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensname)				Betriebsnummer			
Straße, HsNr., Ortsteil	l			-1:-1			
			Änderung der Bankv (seit Antragstellung?)	erbindung		nein ja	
PLZ, Ort			Kontonummer neu	Ва	ankleitzahl neu		
Telefon		Bank (Name, Ort) neu					
	1						
λn		·					
			Eingang	sstempel			
	Kostenzusamr	nenstellung und Ve	rwendungs	nachweis	6		
7ur Zustim	muna für den vorzeitigen	Beginn der Maßnahme(n) _					
zum Zuwe	ndungsbescheid vom						
Anlagen:							
Zusammer Belege	nstellung(en)						
Delege							
Erklärung des A	Intragstellers:						
		t/sind abgeschlossen. In die			mir die ums	seitig aufg	
führten baren Au	fwendungen in Höhe von		DM entstand	en.			
		e Originalrechnungen mit Q				veise bel	
		stellungen). Auflagen — sov	_	_			
Für die gleiche(n) Maßnahme(n) habe ich	von anderer Seite folgende	Mittel beantragt	bzw. bereits	zugesagt	erhalten:	
Antrags-	Bewilligu	ıngsstelle	ggf. Bes	cheid vom	Zuwe	ndungs-	
datum	C					g in DM	
			Datum	Nr.			
				<u> </u>			
				Summe	:		
	ıngsbedeutsame Sachverh jen, ggf. noch nicht durchç	nalte (z. B. andere Verwend	ung, zwischenze	itliche Uberg	abe oder V	'erpachtui	
evii. Abweichung	en, ggr. noch ment daren	gerunne Arbeiten usw.).					
<u> </u>			<u>-</u>				
(Ort, Datum)		Unte	rschrift des Antrags	tellers/Zuwend	ungsempfäng	gers	

Zusammenstellung der baren Aufwendungen

Empfehlung zur Arbeitserleichterung: Rechnungsbelege nach Datum und Maßnahmen sortieren, Belege mit fortlaufenden Nummern versehen und anschließend (auch handschriftlich) in die Zusammenstellung eintragen. Die Aufzählung kann auf neutralem Papier fortgesetzt werden.

Lfd. Nr.	Datum der Rechnung	Rechnungssteller, Gegenstand (in der Hauptsache)	tatsächlich bezahlter oder überwiesener Betrag DM
		Summe:	

Berechi	nung und F	estsetzun	g der Zu	ıwer	ndung durch die	Bewill	igungsbehörde-
Name, Wohno	ort				Betriebsnummer		A/B-Jahr Lfd.Nr.
RL- Nr.			MWSt. %		vendungsfähige sten DM ¹)	x Förder- satz %	= Förderbetrag ggf. höchstens jedoch DM
Sa.:							
_	Freigabe der Auszahlung Endgültig festgesetzter Förderbetrag DM Auszuzahlen sind jetzt DM Offen sind dann noch DM					Offen sind dann noch	
Festsetzungsda	tum				Für die sachliche (fachte	chnische) / red	chnerische Richtigkeit
1) = tatsächliche	¹⁾ = tatsächliche Beträge : 1,15 (z. B. bei 15 % MWSt.)						

Anlage 5
Bemerkung: Der Zuwendungsbescheid wird mit Hilfe der EDV erstellt!

An

Erläuterungen zur Förderkennung: 04 = Dorferneuerungsprogramm

ZE = Art des Zuwendungsempfängers

21 = HE-Landwirt 22 = NE-Landwirt

23 = überbetriebliche Gemeinschaft

24 = Privater Antragsteller

25 = Sonstiger Gewerbetreibender

26 = Handwerkstreibender 27 = Sonstiger Antragsteller

JJ = Jahr der Bewilligung

Zuwendungsbescheid

Bewilligungsbehörde

Telefon

vom	_ 19	Bayerisches Dorfentwicklungsprogramm			
Förderungsnummer (17 Stellen) (bei Schriftverkehr immer ang			Förderkennu	Ifd. Nr. d ing (6 St.) Zuwendu Z E J J	les ungsbescheides
Zuwendung für Baumaßnahm	en in der Dorfer	neuerui	ng		
Aufgrund Ihres Antrages vom _nahmen und der inzwischen von erneuerung (Bayer. Dorferneue und Forsten vomzweckgebunden bewilligt:	gelegten Kostenr rungsprogramm –	nachwei – Dorf	se *) wird Ihnen nad R) des Bayer. Staa	ch den Richtlinien fü tsministeriums für E	ür die Förderung der Dorf- Ernährung, Landwirtschaft
Baumaßnahmen zur Betriebsve besserung (Nr. 2.11 Abs. 1 Dorf		%	der zuwendungs- fähigen Kosten,	höchstens jedoch	DM.
Maßnahmen im Wirtschaftsteil z Dorfentwicklung (Nr. 2.11 Abs. 2		%	der zuwendungs- fähigen Kosten,	höchstens jedoch	DM.
Baumaßnahmen im Wohnbereid (Nr. 2.12 DorfR)		%	der zuwendungs- fähigen Kosten,	höchstens jedoch	DM.
Besondere Baugestaltung (Nr. 2.13 DorfR)		%	der zuwendungs- fähigen Kosten,	höchstens jedoch	DM.
Private Hofraum- und Vorbereic gestaltung (Nr. 2.14 DorfR)	hs- 	%	der zuwendungs- fähigen Kosten,	höchstens jedoch	DM.
Die Förderung erfolgt als Projek	tförderung, Finan	zierung	sart ist die Anteilsfir	nanzierung.	
Zuwendungsfähige Maßnahmer	ı (variabler Text):				
Laut Ihrem Antrag betragen die	veranschlagten K	ίοsten ι	ınd Aufwendungei	n insgesamt	DM.

^{*)} Bei ausnahmsweiser Bewilligung auf der Basis von Kostenschätzungen entfällt der abgedunkelte Textteil.

EAPI 715 GAPI 7516

AIIMBI 1993 S. 818

RVLE-Wortlaut mit Änderung gemäß
 LMBek vom 29. 7. 1997
 AllMB

AIIMBI 1997 S. 605